

# BEITRAGSORDNUNG

---

## § 1 Allgemeines

1. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 6 der Satzung. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem vom Vorstand beschlossenen Termin.
2. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.
3. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

## § 2 Beitragsfälligkeit und Zahlungsweise

1. Die festgesetzten Beträge werden zum **1. Oktober** des Geschäftsjahres fällig. Änderungen der Beitragshöhe werden ab dem nächstfolgenden Geschäftsjahr wirksam.
2. Die Mitglieder entrichten ihre Beiträge eines jeden Geschäftsjahres **ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren** auf das Beitragskonto des Vereins.
3. Bei Neumitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem Beginn der Mitgliedschaft. Es ist immer der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

### § 3 Beitragshöhe

Mitgliedsform	Höhe des Jahres(-mindest-)beitrags	
		Regelbeitrag
volljähriges Mitglied (Schulvertrag vorhanden)	<b>MB 01</b>	36,00 EUR
volljähriges Mitglied (ohne Schulvertrag)	<b>MB 02</b>	12,00 EUR
Juristische Personen	<b>MB 03</b>	100,00 EUR
Ehrenmitglieder		frei

Ein Mitglied (MB 01, MB 02 oder MB 03) kann fördernd oder aktiv sein. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Aktive Mitglieder haben Stimmrecht, eine aktive Beteiligung am Vereinsleben wird erwartet.

### § 4 Beitragsregelungen

1. Wird durch eines der Mitglieder einmalig oder dauerhaft ein höherer Betrag gezahlt als vorstehend festgelegt, wird der Differenzbetrag als allgemeine Spende behandelt.
2. Zuwendungsbestätigungen für Spenden werden entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben ausgestellt.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Antragstellers.
4. Bei Überschreitung des Beitragsfälligkeitsdatums erfolgt eine erste Mahnung bis zum 31. Dezember des Geschäftsjahres. Bleibt der Beitrag trotz erster Mahnung bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres aus, erfolgt eine zweite Mahnung bis zum 28.02. des Geschäftsjahres, für die Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro zuzüglich der jeweiligen Bankgebühr der Rücklastschriften erhoben werden.

## § 5 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Beitragsordnung ist verbindlich für alle Mitglieder.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge gilt bis zur Änderung durch den Vorstand.
3. Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.
4. Die Gründungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.08.2017 die vorstehende Beitragsordnung beschlossen.

Chemnitz, 10.08.2017

Förderverein DPFA-Regenbogen-Schulen Chemnitz e. V.

Chemnitz, 10.08.2017

Vorsitzende(r)



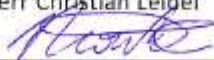
Herr Mario Beier

stellv. Vorsitzende(r)



Herr Christian Leidel

Schriftführer(in) / Kassenwart



Herr Nils Piontek